



Stadt Erlangen

Einladung

Jugendhilfeausschuss

6. Sitzung • Mittwoch, 18.07.2012 • 16:00 Uhr • Ratssaal, Rathaus

Nicht öffentliche Tagesordnung - 16:00 Uhr

- siehe Anlage -

Öffentliche Tagesordnung - 16:30 Uhr

**Inhaltsverzeichnis
siehe letzte Seite(n)**

- | | | |
|------|---|-------------------------------|
| 5. | Mitteilungen zur Kenntnis | |
| 5.1. | Aktionsprogramm Kindertagespflege - Abschlussbericht | 511/035/2012
Kenntnisnahme |
| 5.2. | Warteliste bei den Lernstuben im Röthelheimpark | 511/034/2012
Kenntnisnahme |
| 5.3. | Sanierungsmaßnahmen in Bruck – Spielstube
Eggenreuther Weg 30 | 511/037/2012
Kenntnisnahme |
| 5.4. | Aufbau neuer Ganztagszüge an Staatl. Grundschulen zum
Schuljahr 2012/2013;
Genehmigung für die Adalbert-Stifter-Grundschule | 40/140/2012
Kenntnisnahme |
| 5.5. | Sitzung des Jugendhilfeausschusses im Oktober 2012:
Terminänderung | 510/031/2012
Kenntnisnahme |
| 5.6. | Zwischenbericht des Amtes 51
Budget und Arbeitsprogramm 2012; Stand 30.06.2012 | 51/080/2012
Kenntnisnahme |
| 6. | Raumprogramm für einen Jugendtreff FAG-Gelände mit
Räumlichkeiten für soziokulturelle Aktivitäten | 511/033/2012
Beschluss |
| 7. | Wahl eines stellvertretenden stimmberechtigten Mitglieds
des Jugendhilfeausschusses | 510/029/2012
Gutachten |
| 8. | Wahl eines stimmberechtigten Mitglieds und eines stellvertretenden
stimmberechtigten Mitglieds des Jugendhilfeausschusses | 510/030/2012
Gutachten |
| 9. | Bericht über den Sachstand des Ausbaus der PC-Ausstattung in
städt. Kindertagesstätten | 51/079/2012
Kenntnisnahme |

- | | | |
|-----|---|-------------------------------|
| 10. | Das Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG) | 511/038/2012
Kenntnisnahme |
| 11. | Änderung der Gebührensatzung für die städtischen Kindertageseinrichtungen | 30-R/056/2012
Gutachten |
| 12. | Sachstand des Krippenausbaus | 512/076/2012
Kenntnisnahme |
| 13. | Kath. Kindergarten St. Xystus; hier: Investitionskostenzuschuss | 512/077/2012
Gutachten |
| 14. | Kath. Kinderhort "Zu den Heiligen Aposteln", Hort Büchenbach - Nord; hier: Investitionskostenzuschuss | 512/078/2012
Gutachten |
| 15. | Fortschreibung des Sanierungskonzepts der Spiel- und Lernstuben | 511/036/2012
Beschluss |
| 16. | Anfragen | |

Ich darf Sie hiermit zu dieser Sitzung einladen.

Erlangen, den 10. Juli 2012

STADT ERLANGEN
gez. Dr. Siegfried Balleis
Oberbürgermeister

Falls Tagesordnungspunkte dieser Sitzung aus Zeitgründen auf den nächsten Termin verschoben werden müssen, bitten wir Sie, die entsprechenden Unterlagen aufzubewahren und erneut mitzubringen.

Die Sitzungsunterlagen können auch unter www.ratsinfo.erlangen.de abgerufen werden.

Mitteilung zur Kenntnis

Geschäftszeichen:
IV/51/511/SWI

Verantwortliche/r:

Vorlagennummer:
511/035/2012

Aktionsprogramm Kindertagespflege - Abschlussbericht

Beratungsfolge	Termin	N/Ö	Vorlagenart	Abstimmung
Jugendhilfeausschuss	18.07.2012	Ö	Kenntnisnahme	

Beteiligte Dienststellen

I. Kenntnisnahme

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

II. Sachbericht

Erlangen hat als Ausbauziel für Betreuungsplätze für Kinder unter 3 Jahren eine 50%ige Deckung beschlossen. Bis 2013 sollen für 50% der Kinder dieser Altersgruppe Betreuungsplätze in Kinderkrippen und der Kindertagespflege geschaffen werden.

Vom 01.06.2009 bis zum 29.02.2012 hat sich das Stadtjugendamt Erlangen an dem Aktionsprogramm Kindertagespflege, gefördert mit Mitteln des Bundesfamilienministeriums und des Europäischen Sozialfonds, teilgenommen.

Zu Beginn des Programms standen in Erlangen 120 Plätze in der Kindertagespflege zur Verfügung. Als Ziel des Aktionsprogramms wurden zusätzlich 60 Plätze festgelegt. Dieses Ziel wurde bis zum Ende des Förderzeitraums erreicht, aktuell stehen 180 Plätze in der Kindertagespflege zur Verfügung. Das Stadtjugendamt konnte somit in den letzten drei Jahren die Plätze in der Kindertagespflege um etwa 50% steigern.

Die Förderung erfolgte in zwei Stufen:

- Stufe 1 unterstützte die Werbung, die Qualifizierung und die fachliche Begleitung zusätzlicher Tagesmütter. Insbesondere wurde die Ausbildung der Tagesmütter nach dem Curriculum des Deutschen Jugendinstituts unterstützt.
- Stufe 2 setzte die Anerkennung des Trägers als Bildungseinrichtung durch das bayrische Landesjugendamt voraus. Ziel war die Qualifizierung von Leistungsempfängerinnen der Bundesagentur und vergleichbarer Sozialleistungsträger, zur Tagespflegeperson.

Die Gesamtförderung des Aktionsprogramms betrug 71.623,56 €. Die Fördermittel konnten zu fast 100 % abgerufen werden.

Beispiele von Werbemaßnahmen, die umgesetzt wurden:

- Informationsstände bei verschiedenen Stadtteilfesten, Rädli-Tour u.ä
- Plakatierungsaktionen
- Einrichtung und jeweilige Pflege einer eigenen Homepage
- Stadtweite Verteilung von Info - Flyern
- Informationsveranstaltungen in Kooperation mit der GGFA und der örtlichen Bundesagentur
- Anzeigen in den Erlanger Nachrichten und diversen Zeitschriften
- Buswerbung

und vieles andere Aktivitäten.

Der Fachdienst erhielt infolge der intensiven und kontinuierlichen Werbung insgesamt 150 Anfragen von interessierten Personen, mit denen Erstgespräche geführt wurden. Schließlich konnten im Förderzeitraum 23 Tagespflegepersonen ausgebildet werden, die nach erfolgter Qualifizierung bereits Kinder aufgenommen haben.

Die Erweiterung der Platzkapazitäten war nur durch einen Kraftakt der Mitarbeiterinnen des Fachdienstes sowie die Koordinatorin für das Aktionsprogramm zu leisten.

Deutlich wurde, dass auch in Zukunft Werbemaßnahmen zur Gewinnung von Tagespflegepersonen zwingend notwendig sein werden, will man die Platzzahl halten oder gar steigern.

Aufgrund der positiven Erfahrungen im Aktionsprogramm und zur Steigerung der Platzzahlen in der Kindertagespflege reagierte das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend mit einem Folgeprogramm zur Erprobung von Feststellungsmodellen in der Kindertagespflege.

Anlagen:

III. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

IV. Zum Vorgang

Mitteilung zur Kenntnis

Geschäftszeichen:
IV/51/511/SWI

Verantwortliche/r:

Vorlagennummer:
511/034/2012

Warteliste bei den Lernstuben im Röthelheimpark

Beratungsfolge	Termin	N/Ö	Vorlagenart	Abstimmung
Jugendhilfeausschuss	18.07.2012	Ö	Kenntnisnahme	

Beteiligte Dienststellen

I. Kenntnisnahme

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

II. Sachbericht

Im Stadtteil Röthelheimpark betreibt das Stadtjugendamt zwei Grundschullernstuben mit insgesamt 32 Plätzen. Für das Schuljahr 2012/2013 gab es wesentlich mehr Anmeldungen als zur Verfügung stehende Plätze. Insgesamt konnte 12 Kindern kein Lernstufenplatz angeboten werden. Überwiegend handelt es sich um Kinder, die im nächsten Schuljahr die erste oder zweite Klasse besuchen, vier Kinder leben bei dem alleinerziehenden Elternteil und so gut wie alle Kinder haben Migrationshintergrund. Alle Kinder haben den Bedarf einer Lernstube.

Die Jugendhilfeplanung sieht einen Bedarf in der Schulkinderbetreuung. Die Entwicklung im Röthelheimpark muss beobachtet werden. Insbesondere ist hierbei ein Augenmerk auf die Wanderbewegungen von Familien mit besonderem Förderbedarf zu richten.

Anlagen: keine

III. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

IV. Zum Vorgang

Mitteilung zur Kenntnis

Geschäftszeichen:
IV/51/511/SWI

Verantwortliche/r:

Vorlagennummer:
511/037/2012

Sanierungsmaßnahmen in Bruck - Spielstube Eggenreuther Weg 30

Beratungsfolge	Termin	N/Ö	Vorlagenart	Abstimmung
----------------	--------	-----	-------------	------------

Jugendhilfeausschuss	18.07.2012	Ö	Kenntnisnahme	
----------------------	------------	---	---------------	--

Beteiligte Dienststellen
Amt 24, GEWOBAU

I. Kenntnisnahme

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

II. Sachbericht

Ab Anfang August 2012 wird die GEWOBAU in Bruck rund im den Eggenreuther Weg und der Zeißstrasse die Wohnblocks mit alter Bausubstanz von Grund auf sanieren. Nicht saniert wird das Gebäude Junkersstr.1, in dem die Familienpädagogische Einrichtung (FapE), die Grundschul- und Jugendlernstube und die Jugendsozialarbeit untergebracht sind.

Betroffen ist auch die Spielstube im Eggenreuther Weg 30. Die stattfindende Bautätigkeit wird genutzt, um die räumlichen Rahmenbedingungen zu verbessern. Es wird ein größerer Bewegungsraum geschaffen, die Sanitärsituation verbessert und nach Abschluss der Sanierung ein abgegrenztes Außengelände zur alleinigen Nutzung angelegt. Eine zweite Fluchttür mit direkter Außentreppe auf den künftigen Außenbereich wurde durch das städtische GME bereits eingebaut.

Ein Verbleib der Einrichtung im Gebäude während der Bauphase bei gleichzeitigem Betrieb wäre sehr belastend und ist nicht sinnvoll. Die Einrichtung wird deshalb vorübergehend von Anfang August bis Ende Oktober 2012 in nahegelegene Ausweichräume im Eggenreuther Weg 36 umziehen.

Anlagen:

III. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

IV. Zum Vorgang

Mitteilung zur Kenntnis

Geschäftszeichen:
I/40-1/BBB T.2542

Verantwortliche/r:
Frau Brigitte Bayer

Vorlagennummer:
40/140/2012

Aufbau neuer Ganztagszüge an Staatl. Grundschulen zum Schuljahr 2012/2013; Genehmigung für die Adalbert-Stifter-Grundschule

Beratungsfolge	Termin	N/Ö	Vorlagenart	Abstimmung
Jugendhilfeausschuss	18.07.2012	Ö	Kenntnisnahme	
Schulausschuss	19.07.2012	Ö	Kenntnisnahme	

Beteiligte Dienststellen

Regierung von Mittelfranken, Staatliches Schulamt, Schulleitung der Adalbert-Stifter-Schule

I. Kenntnisnahme

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

II. Sachbericht

Das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus teilte mit Schreiben vom 29.05.2012 mit, dass der Antrag der Adalbert-Stifter-Grundschule auf Einführung von **2** gebundenen Ganztagszügen, beginnend mit der 1. Klasse zunächst für **einen** Ganztagszug zum kommenden Schuljahr 2012/2013 genehmigt wurde.

Die Betreuungssituation im Sprengel der Adalbert-Stifter-Grundschule erfordert allerdings die Einrichtung eines weiteren Ganztagszuges.

Um Planungssicherheit hinsichtlich der Dimensionierung eines Mensaanbaus einschließlich notwendiger Gruppenräume zu erhalten sowie einen FAG-Antrag bei der Regierung von Mittelfranken fristgerecht am 15.10.2012 stellen zu können, wurde die Erteilung eines Vorbescheides zur Errichtung eines zweiten gebundenen Ganztagszuges an der Adalbert-Stifter-Schule zum Schuljahr 2013/2014 beantragt. Die Entscheidung über diesen Vorbescheid steht noch aus.

Der Ausbau der Ganztagsbetreuung an Erlanger Schulen stellt sich damit aktuell wie folgt dar

Lfd. Nr.	Schule	offene GTS	gebundene GTS
1	Albert-Schweitzer-Gymnasium	x	
2	Christian-Ernst-Gymnasium	x	
3	Emmy-Noether-Gymnasium		x
4	Gymnasium Friedericianum	x	
5	Marie-Therese-Gymnasium	x	
6	Ohm-Gymnasium	x	
7	Ernst-Penzoldt-Mittelschule		x
8	Eichendorffschule	x	
9	Städt. Wirtschaftsschule	x	
10	Hermann-Hedenus-Mittelschule	x	x
11	Realschule am Europakanal	x	x
12	Werner-von-Siemens-Realschule	x	x
13	Mönauschule		x
14	Grundschule Bruck, Max-u-J.Elsner		x
15	Hermann-Hedenus-Grundschule		x
16	Pestalozzischule		x
17	Grundschule Tennenlohe		x
18	SFZ	x	
19	Adalbert-Stifter-Schule ab 2012/2013		x

- Anlagen:**
1. Schreiben des Kultusministeriums vom 29.05.2012
 2. Protokollvermerk aus der gemeinsamen Sitzung am 21.06.2012

III. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

IV. Zum Vorgang



Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, 80327 München

Stadt Erlangen
Herrn Oberbürgermeister
Dr. Siegfried Balleis
Rathausplatz 1
91052 Erlangen

Referat I Eingang	
01. JUNI 2012	
Ref./Amt	
z.K.	z.W.
zur Stellungnahme	
zur Rücksprache	
U-Entwurf	

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)
III.5 - 5 S 7369.1 - 4b. 35 078²

Oberbürgermeister - Eingang		
31. MAI 2012 B 3110		
Ref.	ZwBescheid	bis / am
	U-Entwurf	
Kopie an	Ausl.-Vorlage	
	Rücksprache	
	Ref. Bespr.	

München, 29.05.2012
Telefon: 089 2186 2618
Name: Herr Hömberg

Aufbau gebundener Ganztagszüge an Staatlichen Grundschulen zum Schuljahr 2012/2013

hier: Ihr Antrag

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

wie Ihnen bereits Herr Staatsminister Dr. Ludwig Spaenle mitgeteilt hat, konnte Ihr Antrag für die Adalbert-Stifter-Grundschule in Erlangen auf Einführung eines gebundenen Ganztagszuges zum Schuljahr 2012/2013 genehmigt werden. Aufgrund zu geringer Schülerzahlen kann der beantragte zweite Zug – in Absprache mit der Schulleitung – jedoch nicht eingerichtet werden. Im Folgenden darf ich Ihnen die für den genehmigten Ganztagszug geltenden Bedingungen übermitteln:

Die Genehmigung berechtigt zur Einrichtung je einer zusätzlichen gebundenen Ganztagsklasse je Schuljahr bis zum Erreichen eines Vollausbaus in allen Jahrgangsstufen eines Zuges – beginnend mit einer gebundenen Ganztagsklasse im Schuljahr 2012/2013. Ferner gilt:

1. Der Genehmigung liegen die mit KMS vom 19. Dezember 2011 (Az.: III.5-5 S 7369.1-4b.125 006) festgelegten Bestimmungen zur gebundenen Ganztagschule an Grundschulen zugrunde. Insbesondere ist das vorgelegte pädagogische Konzept mit rhythmisiertem Unterricht einzuhalten.
2. Die Genehmigung wird unter der aufschiebenden Bedingung erteilt, dass die pauschale Beteiligung von 5.000 Euro je Ganztagsklasse und Schuljahr für den Personalaufwand durch den Sachaufwandsträger nach Anforderung durch die Regierung an den Freistaat Bayern entrichtet wird. Wird in den folgenden Schuljahren die pauschale Kostenbeteiligung durch den Sachaufwandsträger nicht oder nicht vollständig oder nicht für alle eingerichteten Ganztagsklassen entrichtet, kann die staatliche Mitteleusstattung der Ganztagsklassen im entsprechenden Umfang versagt oder vermindert werden.
3. Die Genehmigung unterliegt außerdem der aufschiebenden Bedingung, dass im Zuge der Klassenbildung aufgrund der verbindlichen Anmeldungen durch die Erziehungsberechtigten tatsächlich eine gebundene Ganztagsklasse zustande kommt, die den Bestimmungen des jeweils gültigen KMS zur Klassenbildung entspricht.
4. Die Genehmigung kann widerrufen werden, wenn die Einrichtung der Ganztagsklassen im Schuljahr 2012/2013 bzw. in den folgenden Schuljahren zu einer höheren Zahl von Klassen in der betreffenden Jahrgangsstufe führt, als sich bei der Klassenbildung nach den Schülerzahlen gemäß dem jeweils gültigen KMS zur Klassenbildung ohne die Ganztagsklassen ergeben würde.
5. Auch bei nachträglichem Wegfall einzelner Genehmigungsvoraussetzungen kann die Genehmigung ganz oder teilweise widerrufen werden.

Für Ihre Unterstützung beim Aufbau des Ganztagszuges, der die Schülerinnen und Schüler durch das umfassende Bildungs- und Erziehungsangebot in ihrer

ganzen Persönlichkeit fördern und ihnen möglichst günstige Bildungs-, Berufs- und Zukunftschancen eröffnen soll, danke ich Ihnen sehr herzlich.

Mit freundlichen Grüßen

E. Ohnberger

Elfriede Ohnberger

Ministerialdirigentin

I/40/HS008-T. 2897

Erlangen, 21.06.2012

51/074/2012

Kindertagesbetreuung in Erlangen - Bestandsbericht 2012

- I. **Protokollvermerk aus der 6. Sitzung des Schulausschusses/Gemeinsame Sitzung des Schulausschusses mit dem Jugendhilfeausschuss**
Tagesordnungspunkt 8 - öffentlich -

Protokollvermerk:

Frau Stadträtin Hartwig bittet die Verwaltung darum, dass Mitteilungen zur Kenntnis über die gebundene Ganztagsbetreuung nicht nur dem Schulausschuss, sondern auch dem Jugendhilfeausschuss zur Kenntnis vorgelegt werden sollen.

- II. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift.
III. **Kopie Amt 40-1** zum Weiteren.
IV. **Kopie Referat I** zur Kenntnis.
V. **Amt 51** zum Weiteren.

Vorsitzende:

gez.

.....

Aßmus

Schriftführerin:

gez.

.....

Haag

Mitteilung zur Kenntnis

Geschäftszeichen:
IV/510/RRF

Verantwortliche/r:

Vorlagennummer:
510/031/2012

Sitzung des Jugendhilfeausschusses im Oktober 2012: Terminänderung

Beratungsfolge	Termin	N/Ö	Vorlagenart	Abstimmung
----------------	--------	-----	-------------	------------

Jugendhilfeausschuss	18.07.2012	Ö	Kenntnisnahme	
----------------------	------------	---	---------------	--

Beteiligte Dienststellen

I. Kenntnisnahme

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

II. Sachbericht

Aufgrund von Terminüberschneidungen wird die für den 11. Oktober 2012 geplante Sitzung des Jugendhilfeausschusses um eine Woche auf Donnerstag, 18. Oktober 2012, verschoben.

Anlagen:

III. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

IV. Zum Vorgang

Mitteilung zur Kenntnis

Geschäftszeichen:
IV/51/RR006

Verantwortliche/r:

Vorlagennummer:
51/080/2012

Zwischenbericht des Amtes 51

Budget und Arbeitsporogramm 2012; Stand 30.06.2012

Beratungsfolge	Termin	N/Ö	Vorlagenart	Abstimmung
----------------	--------	-----	-------------	------------

Jugendhilfeausschuss	18.07.2012	Ö	Kenntnisnahme	
----------------------	------------	---	---------------	--

Beteiligte Dienststellen

I. Kenntnisnahme

Der Bericht des Amtes 51 dient zur Kenntnis.

II. Sachbericht

Der Zwischenbeticht in der Anlage zeigt Probleme beim Budget

Anlagen:

III. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

IV. Zum Vorgang

Amt: 51

1. Erläuterungen zu den Budgetzahlen

Sachmittel wurden für Personalausgaben verwendet

- nein
 ja, und zwar in Höhe von EURO für

Personalmittel wurden für Sachausgaben verwendet

- nein
 ja, und zwar in Höhe von EURO für

Mittel aus dem Ergebnishaushalt wurden in den Finanzhaushalt transferiert

- nein
 ja, und zwar in Höhe von EURO für

Aktenvernichter musste aufgrund der Betragshöhe inventarisiert werden

Mittel aus dem Finanzhaushalt wurden in den Ergebnishaushalt transferiert

- nein
 ja, und zwar in Höhe von EURO für

Sonstige Anmerkungen zu den Budgetzahlen

2. Sind Ereignisse / Entwicklungen eingetreten oder absehbar, die die Einhaltung des Budgets gefährden?

- nein
 ja **Welche sind das?**

Erhöhung der Basiswerte im Bereich der Zuschüsse an freie Träger von Kindertageseinrichtungen sowie der staatl. Zuschuss für das letzte Kindergartenjahr und den Qualitätsbonus - s. Anmerkung

Welche finanziellen Auswirkungen haben sie?

s. u.

Folgende Maßnahmen werden ergriffen bzw. empfohlen

3. Sind Ereignisse / Entwicklungen eingetreten oder absehbar, die die Einhaltung des Arbeitsprogramms gefährden?

- nein
 ja **Welche sind das?**

Welche Auswirkungen auf das Arbeitsprogramm haben sie?

Folgende Maßnahmen werden ergriffen bzw. empfohlen

4. Wie wird aus heutiger Sicht das Budget am Jahresende abschließen?

- | | | |
|---|----------------------|------|
| <input type="checkbox"/> wie im Plan vorgesehen | <input type="text"/> | EURO |
| <input type="checkbox"/> besser als geplant, und zwar voraussichtlich um circa | <input type="text"/> | EURO |
| <input checked="" type="checkbox"/> schlechter als geplant, und zwar voraussichtlich um circa | 1.327.000 | EURO |
| <input type="checkbox"/> Die vorgenannten Beträge beinhalten einen negativen Budgetübertrag in Höhe von | <input type="text"/> | EURO |

Datum: 09.07.2012 Bearbeitet von: Fr. Ismaier Amt: 51

Anmerkung:

Das Negativ-Budget setzt sich wie folgt zusammen:

KTR: 36522100 / Zuschüsse an freie Träger

Aufgrund der Basiswerterhöhung, des staatlichen Zuschusses für das letzte Kindergartenjahr sowie des geplanten Qualitätsbonus werden Mehraufwendungen aber auch Mehrerträge für 2012 erwartet:

Mehrerträge: ca. 580.000 €

Mehraufwendungen: ca. 1.700.000 €

Zuzüglich Verlustvortrag aus 2011 i. H. von 207.000 €

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
IV/51/511/SWI

Verantwortliche/r:

Vorlagennummer:
511/033/2012

Raumprogramm für einen Jugendtreff FAG-Gelände mit Räumlichkeiten für soziokulturelle Aktivitäten

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Kultur- und Freizeitausschuss	04.07.2012	Ö	Beschluss	angenommen mit Änderungen
Jugendhilfeausschuss	18.07.2012	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

GME-Sachgebiet Neubau; Abt. 413; Abt 661

I. Antrag

1. Der Kultur- und Freizeitausschuss beschließt das von der Verwaltung vorgelegte Raumprogramm und beauftragt die Verwaltung, die Planungen weiter voran zu treiben.
2. Der Jugendhilfeausschuss beschließt das von der Verwaltung vorgelegte Raumprogramm und beauftragt die Verwaltung, die Planungen weiter voran zu treiben.
3. Das Fachamt beantragt die hierfür erforderlichen Finanzmittel im Rahmen der jeweiligen Haushaltsanmeldungen.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Sicherstellung des dringenden Raumbedarfs für die Jugendsozialarbeit in diesem Teil von Bruck. Die Mobile Jugendsozialarbeit Bruck war als Gast in einem Büro der GEWO-BAU untergebracht und ist seit Februar 2011 ohne Räumlichkeiten vor Ort. Trotz intensiver Suche konnten keine Ersatzräume, die geeignet gewesen wären, in Bruck angemietet werden. Dies wirkt sich auf die Arbeit der Jugendsozialarbeit negativ aus, denn auch die Mobile Jugendsozialarbeit braucht Räume für Gruppenaktivitäten und für die Arbeit/Gespräche mit Einzelnen. Sobald es der Fortschritt der Erschließungsmaßnahme erlaubt, wird als Anlaufpunkt für die Jugendsozialarbeit der Bauwagen, der bereits während der Baumaßnahme des Familienstützpunktes Büchenbach-Süd als Provisorium für die Jugendsozialarbeit in Büchenbach-Süd genutzt wurde, aufgestellt.

Durch die Schaffung eines Gruppenraumes im Gebäude, der Vereinen und sozialen und kulturellen Gruppen zur Verfügung steht, wird eine Kompensation für den Wegfall des Gemeinschaftshauses Bruck erreicht. Dieser Raum kann im Rahmen der vorhandenen Personalausstattung vom Begegnungszentrum in der Fröbelstraße aus betreut werden.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Bau eines Hauses für die sozialen Belange mit insgesamt 283 qm Nutzfläche (siehe Anhang). Das Haus wird neben dem Spiel- und Bolzplatz auf dem FAG-Areal errichtet und ist damit Teil einer ämterübergreifenden Lösung in diesem neu entstehenden Stadtteil. In diesem Haus können für die Kinder und Jugendlichen für diesen Stadtteil die erforderlichen sozialpädagogischen Aktivitäten angeboten und durchgeführt werden.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Die Planung des Hauses erfolgt in 2012, HH-Mittel in Höhe von 50.000,00 € sind vorhanden. Die Baumaßnahme ist für 2013/ 2014 vorgesehen. Die Fertigstellung wird im Herbst 2014 angestrebt. Bereits in den Vorüberlegungen wurde in enger Zusammenarbeit zwischen der Abteilung Soziokultureller Stadtteilarbeit, der Abteilung Sozialer Dienste und dem Sachgebiet Neubau das Raumprogramm kritisch geprüft und deutlich auf ein Mindestmaß reduziert. Als Information werden in der Anlage beide Raumprogramme mit den hochgeschätzten Kosten dargestellt. Die Verwaltung schlägt zum Beschluss das reduzierte Raumprogramm vor.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€ 1.049.800,00	bei IPNr.: 366B.401
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€ 500.000,00	bei Sachkonto:
– Baukostenzuschuss		
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind teilweise vorhanden auf IvP-Nr. 366B.401 bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind teilweise nicht vorhanden

Anlagen: Raumprogramm mit Kostenermittlung

III. Abstimmung

Beratung im Gremium: Kultur- und Freizeitausschuss am 04.07.2012

Protokollvermerk:

Die Beschlussfassung erfolgt mit folgenden Änderungen:

Ziffer 1 des Antrags wird beschlossen
Ziffer 3 des Antrags wird zurückgezogen

Mit 13 : 0 Stimmen angenommen

Der Kulturausschuss wünscht eine Behandlung im BWA zur Beurteilung der baulichen Aspekte und der Kosten. Ref. IV sagt eine Weiterleitung in den BWA noch im Juli zu

Ergebnis/Beschluss:

Der Kultur- und Freizeitausschuss beschließt das von der Verwaltung vorgelegte Raumprogramm und beauftragt die Verwaltung, die Planungen weiter voran zu treiben.

gez. Aßmus, Bürgermeisterin
Vorsitzende/r

gez. Dr. Rossmeissl
Berichterstatter/in

- IV. Beschlusskontrolle
- V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
- VI. Zum Vorgang

Maßnahme: **Neubau Jugendtreff FAG-Gelände** **Stand:** 14.05.2012



Kosten

1. Grundlagen der Kostenermittlung

Stand Index: _____

- grob
- Schätzung
- Berechnung

Grundlagen

- RP des Nutzers (NGF) **Stand:** 14.05.2012
- RP geprüft/Beschluß
- Entwurf grob
- Vorentwurf
- Entwurf
- Lageplan
- Bestandspläne

Vorklärungen

- Standard
- Nutzer
- Zuschuß
- 61
- 63
- sonst. Bindungen

Voruntersuchungen

- Ortseinsicht
- Baugrund
- Altlasten
- Bestand
- sonstiges

Vergleichsobjekte	1	2	3	4	5
Objekt	CEG IZBB	ENG IZBB	ASG IZBB	Goldwitzerstr.	Stadtteilhaus RHP
Quelle	Eigenmaßnahme	Eigenmaßnahme	Eigenmaßnahme	Eigenm. PassivH	
HNF	387	1.100	253	884	911
NGF(NF) ca. m²	600	1.388	274		
BGF					1.575
BRI m³	3.035	6.351	1.510	6.304	5.782
Kgr.300+400/BRI €/m³	366	402	339	416	303
Kgr.300+400/BGF €/m²					
Kgr.300+400/NGF(NF) €/m²	1.853	1.839	1.057		
Kgr. 300+400/HNF €/m²	2.872	2.319	2.023	2.968	2647
Index Jahr	2005	2005	2004	2009	2010

2. Maßnahmedaten	1	2			
Standort/Bauvariante/Gebäudeteil	Neubau Stand 14.03.2012	Neubau Stand 14.05.2012			
Grundstück ca. m²	1.965	1.965			
NF 1 m²	388	243			
NF 2 m²	45	40			
TF m²	20	20			
VF m²	100	50			
NGF m²	553	353			
BGF	663	423			
Geschosszahl	1	1			
FBG m²					
umbauter Raum m³	2.990	1.910			
Kgr.300+400/BRI €/m³	400	400			
Kgr.300+400/BGF €/m²					
Kgr.300+400/NGF(NF) €/m²					
Kgr. 300+400/HNF €/m²					

3. Kosten:	€	€			
Kostengruppen (DIN 276 2008)					
100 Grundstück	---	---			
200 Herrichten und Erschließen	20.000	20.000			
251 Container	---	---			
252 Auslagerungen - Umzüge	---	---			
252 Auslagerungen - Mietkosten	---	---			
300 Baukonstruktionen					
400 Technische Anlagen	1.196.000	764.000			
500 Außenanlagen	97.650	90.000			
600 Ausstattung und Kunstwerke	10.000	5.000			
700 Baunebenkosten (kompl. extern)	258.730	170.800			
Kosten gesamt, rund (brutto)	1.582.380	1.049.800			

zu 3.1 **Planungskosten bis Entwurf** **70.000**
Phasen 1 bis 3, ca. 27%

zu 3.1 Mögliche Aufteilung HH-Mittel	Mittel	VE
HHJahr 1	70.000	
HHJahr 2	760.000	
HHJahr 3	752.380	680.000
Summe	1.582.380	

Neubau Jugendtreff FAG-Gelände Raumprogramm

Grundlage: Besprechungen am 14.03. und 14.05.2012 mit 511 und 413

Stand 14.05.2012

Raum- progr. Nr.	Raumbezeichnung		Fläche Raumprogramm m ²				Summen Raumpr.			
			Ansatz	NF 1	NF 2	TF	VF	NGF	KF	BGF
1	Büro	JSA	25	25						
2	Clubraum mit Küche		50	50						
3	Gruppenraum 1		20	20						
4	Gruppenraum 2		20	20						
5	Lager		20	20						
6	Gruppenraum 3	STA	50	50						
7	Teeküche		8	8						
8	Lager	ALLGEMEIN	10	10						
9	Foyer		40	40						
10	WC Mädchen/Damen		15		15					
11	WC Jungen/Herren		15		15					
12	WC Behinderte/Personal		5		5					
13	Putzraum		5		5					
14	Technik + Anschluss		20			20				
15	Verkehrsflächen		NF 1*20%				50			
SUMME			243	40	20	50	353	70	423	
% -Anteile NF 1=100%			100%	16%	8%	21%	145%	29%	174%	
% -Anteile NGF=100%			69%	11%	6%	14%	100%	20%	120%	
% -Anteile BGF=100%			57%	9%	5%	12%	83%	17%	100%	

Kubatur

EG	m ²	BGF/NGF	Höhe	m ³
	423	BGF	4,5	1903,5
Summe BRI (gerundet)				1910

- NF = Nutzfläche
- TF = Technische Funktionsfläche
- VF = Verkehrsfläche
- KF = Konstruktionsfläche
- NGF = Nettogrundrissfläche
- BGF = Bruttogeschossfläche
- BRI = Bruttorauminhalt

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
IV/510/RRF

Verantwortliche/r:

Vorlagennummer:
510/029/2012

Wahl eines stellvertretenden stimmberechtigten Mitglieds des Jugendhilfeausschusses

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Jugendhilfeausschuss	18.07.2012	Ö	Gutachten	
Stadtrat	26.07.2012	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

Der Jugendhilfeausschuss begutachtet, der Stadtrat beschließt:
Für den Paritätischen Wohlfahrtsverband Bayern wird Herr Klaus Altenbuchner als Stellvertreter des stimmberechtigten Mitglieds Herrn Andreas Tonke gewählt.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Umbesetzung des Jugendhilfeausschusses: Für die nicht mehr zur Verfügung stehende Frau Jutta Trommer schlägt der Paritätische Wohlfahrtsverband Bayern, Bezirksverband Mittelfranken, Herrn Klaus Altenbuchner als neues stellvertretendes Mitglied vor.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Wahl von Herrn Klaus Altenbuchner als Vertreter eines stimmberechtigten Mitglieds des Jugendhilfeausschusses.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Herr Klaus Altenbuchner ist Geschäftsführer von Step e.V., Thalemühle 1, 91054 Erlangen (Anbieter von Hilfen zur Erziehung – ambulant und stationär). Er ist kein Mitglied des Stadtrates Erlangen. Die Wahl erfolgt in offener Abstimmung.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

werden nicht benötigt
sind vorhanden auf IvP-Nr.



bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
sind nicht vorhanden

Anlagen:

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
IV/51/510/RRF

Verantwortliche/r:

Vorlagennummer:
510/030/2012

Wahl eines stimmberechtigten Mitglieds und eines stellvertretenden stimmberechtigten Mitglieds des Jugendhilfeausschusses

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Jugendhilfeausschuss	18.07.2012	Ö	Gutachten	
Stadtrat	26.07.2012	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

Der Jugendhilfeausschuss begutachtet, der Stadtrat beschließt:
Für die Katholische Jugend (Jugendamt der Erzdiözese Bamberg) im Dekanat Erlangen wird Frau Nicole Freund zum stimmberechtigten Mitglied und Frau Jutta Schnabel zur Stellvertreterin des stimmberechtigten Mitglieds gewählt..

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Umbesetzung des Jugendhilfeausschusses: Für die nicht mehr zur Verfügung stehenden Vertreter der Katholischen Jugend (Jugendamt der Erzdiözese Bamberg) im Dekanat Erlangen Herrn Rolf Bernard und Frau Carmen Schmidlein werden Frau Nicole Freund als neues stimmberechtigtes Mitglied und Frau Jutta Schnabel als neues stellvertretendes stimmberechtigtes Mitglied vorgeschlagen.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Wahl von Frau Nicole Freund zum stimmberechtigten Mitglied und Frau Jutta Schnabel zum stellvertretenden stimmberechtigten Mitglied des Jugendhilfeausschusses.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Frau Nicole Freund ist Bildungsreferentin im Erzbischöflichen Jugendamt Bamberg, Dekanat Erlangen (Stellennachfolgerin von Herrn Bernard). Frau Jutta Schnabel ist gewählte Vorsitzende des BDKJ-Dekanatsvorstandes Erlangen. Beide sind keine Mitglieder des Stadtrates Erlangen. Die Wahl erfolgt in offener Abstimmung.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Anlagen:

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Mitteilung zur Kenntnis

Geschäftszeichen:
IV/51

Verantwortliche/r:

Vorlagennummer:
51/079/2012

Bericht über den Sachstand des Ausbaus der PC-Ausstattung in städt. Kindertagesstätten

Beratungsfolge	Termin	N/Ö	Vorlagenart	Abstimmung
Jugendhilfeausschuss	18.07.2012	Ö	Kenntnisnahme	

Beteiligte Dienststellen

I. Kenntnisnahme

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

II. Sachbericht

In der Sitzung wird mündlich berichtet.

Anlagen:

III. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

IV. Zum Vorgang

Mitteilung zur Kenntnis

Geschäftszeichen:
IV/51/511/SWI

Verantwortliche/r:

Vorlagennummer:
511/038/2012

Das Bundeskinderschutzgesetz (BKISchG)

Beratungsfolge	Termin	N/Ö	Vorlagenart	Abstimmung
Jugendhilfeausschuss	18.07.2012	Ö	Kenntnisnahme	

Beteiligte Dienststellen

I. Kenntnisnahme

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

II. Sachbericht

Das Bundeskinderschutzgesetz (BKISchG) ist am 01.01.2012 in Kraft getreten. Das Gesetz enthält im Artikel 1 ein eigenes Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) und in den Artikeln 2-6 Änderungen des SGB VIII, Änderungen anderer Gesetze, Evaluation, Neufassung des Achten Buches Sozialgesetzbuch und Inkrafttreten.

Zielsetzung

Ziel des Bundeskinderschutzgesetzes ist die Optimierung des Kinderschutzes. Der Gesetzgeber würdigt mit diesem Gesetz die Bedeutung der Frühen Hilfen während der Schwangerschaft und in den ersten Lebensjahren des Kindes. Hier werden wichtige Bereiche der Prävention und des frühzeitigen Hilfeangebots durch die Jugendhilfe gesetzlich geregelt und damit als unverzichtbarer Bestandteil einer modernen Jugendhilfe festgeschrieben.

Der Gesetzgeber folgt damit der fachlichen Erkenntnis, dass der Schutz der Kinder durch präventive Maßnahmen und Hilfeangebote an die Eltern am wirkungsvollsten ist. Den Eltern frühzeitig die Hilfeleistungen aufzeigen und offensiv für dessen Inanspruchnahme zu werben, ist ein wichtiger Baustein des neuen Kinderschutzgesetzes. Die Stärkung der elterlichen Erziehungskompetenz und der Ausbau und die Intensivierung der Familienbildung erfahren durch das neue Gesetz nochmals eine besondere Bedeutung im Sinne des präventiven Kinderschutzes.

Das Kindeswohl sicher zu stellen, ist Aufgabe der staatlichen Gemeinschaft. Zur staatlichen Gemeinschaft gehören auch Berufsgruppen, die mit Kindern und Jugendlichen Kontakt haben und/oder arbeiten. Hier sieht der Gesetzgeber die Notwendigkeit einer besseren Zusammenarbeit der verschiedenen Berufsgruppen bei (drohenden) Kindeswohlgefährdungen. Folgerichtig wurde eine Befugnisnorm zur Information des Jugendamtes durch diese Berufsgruppen bei Kindeswohlgefährdung normiert. In weiteren wird die Stärkung der Kinderrechte durch weitreichende Vorgaben ausgebaut.

Der Aufbau und die Weiterentwicklung verbindlicher Strukturen zur Zusammenarbeit im Kinderschutz zwischen den zuständigen Leistungsträgern, Organisationen und Institutionen ist ein eigener Paragraph gewidmet. Die öffentliche Jugendhilfe hat dafür Sorge zu tragen, dass alle Leistungserbringer die notwendigen fachlichen Kriterien erfüllen. Dazu werden die örtlichen Jugendämter verpflichtet, Grundsätze für die Bewertung und Gewährleistung der Qualität – auch für die Zusammenarbeit mit anderen Organisationen – zu entwickeln, anzuwenden und regelmäßig zu über-

prüfen und Evaluationen durch zu führen. In diesem Zusammenhang wird auch die Fallübergabe bei Zuständigkeitswechsel in einen anderen Jugendamtsbezirk neu geregelt.

Im Bereich der Statistik normiert der Gesetzgeber erstmalig die Erhebung von Daten über Gefährdungseinschätzungen;

Wesentliche Änderungen

Frühe Hilfen

Die öffentliche Jugendhilfe, also das Jugendamt, hat gemäß § 2 KKG Eltern sowie werdenden Vätern und Müttern über Leistungsangebote im örtlichen Einzugsbereich zur Beratung und Hilfe in Fragen der Schwangerschaft, Geburt und der Entwicklung des Kindes in den ersten Lebensjahren zu informieren. Der Gesetzgeber verfolgt hier das Ziel, dass Eltern frühzeitig über die Angebote der Jugendhilfe zum Wohl des Kindes informiert werden und für die Inanspruchnahme der Leistungen im Interesse des Kindes geworben wird. In diesem Rahmen können den (werdenden) Eltern auch persönliche Gespräche angeboten werden.

Das Stadtjugendamt Erlangen plant in Abstimmung mit dem Bürgermeister- und Presseamt - Erlanger Bündnis für Familien -, den jungen Eltern bei der Anmeldung ihres Kindes durch das Standesamt ein Begrüßungspaket auszuhändigen zu lassen, das oben genannte Kriterien erfüllt.

Die Netzwerke Frühe Hilfen, im Bereich des Stadtjugendamtes die Koordinationsstelle Frühe Hilfen (KOKI), werden nach § 3 Abs. 4 KKG durch den möglichen Einsatz von Familienhebammen gestärkt. Mit der „Bundesoffensive Familienhebammen“ wird der Bund diese Netzwerke stärken und verschiedene Modelle der Umsetzung im Netzwerk erproben und evaluieren. Dazu stellt der Bund vier Jahre lang eine finanzielle Unterstützung zur Verfügung. Danach wird der Bund einen Fond zur Sicherstellung der Netzwerke Frühe Hilfen und der psychosozialen Unterstützung von Familien einrichten. Derzeit werden auf Bundes- und Landesebene die formalen Regelungen erarbeitet. Diese Regelungen sind für das Stadtjugendamt maßgeblich.

Interinstitutionelle Zusammenarbeit im Kinderschutz

Fallübergreifende Zusammenarbeit : Lokale Netzwerke im Kinderschutz

Gemäß § 3 Abs. 1-3 KKG sind örtliche Netzwerke aufzubauen und zu pflegen, mit dem Ziel sich gegenseitig über das jeweilige Angebots- und Aufgabenspektrum zu informieren, strukturelle Fragen der Angebotsgestaltung und -entwicklung zu klären, sowie Verfahren im Kinderschutz aufeinander abzustimmen. In diese Netzwerke sind Vertreterinnen und Vertreter der Jugendhilfe, des Gesundheitswesens und sonstiger Institutionen einzubeziehen.

In Erlangen übernimmt das Stadtjugendamt diese Aufgabe bereits seit längerem erfolgreich durch die Koordinationsstelle Frühe Hilfen. Die Konzeption der Koordinationsstelle Frühe Hilfen wurde im Jugendhilfeausschuss bereits vorgestellt.

Einzelfallbezogene Zusammenarbeit

Die Übermittlung von Informationen bei Kindeswohlgefährdungen durch Geheimnisträger führte in der Vergangenheit bei den betroffenen Berufsgruppen immer wieder zu Verunsicherungen. Das Bundeskinderschutzgesetz hat die Befugnisse und gleichzeitig einen Beratungsanspruch dieser Personengruppe geregelt.

Zu diesen Geheimnisträgern gehören: Ärztinnen oder Ärzte; Hebammen; Berufspsychologinnen oder -psychologen; Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberaterinnen oder -berater; Beraterinnen oder Berater für Suchtfragen; Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter von Schwangerenberatungsstellen; staatlich anerkannte Sozialarbeiterinnen oder Sozialarbeiter sowie Sozialpädagoginnen oder Sozialpädagogen und Lehrerinnen oder Lehrer.

Werden diesen Personen in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt so sollen sie mit dem Kind oder Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten die Situation erörtern und soweit erforderlich bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht infrage gestellt wird.

Diese Personen haben zur Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine „insoweit erfahrene Fachkraft“ (Fach-

begriff für Experten/innen mit einem bestimmten Anforderungsprofil).

Beim Stadtjugendamt Erlangen wird diese Aufgabe durch die Jugend- und Familienberatung wahrgenommen. Die Jugend- und Familienberatung hat Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für diese verantwortungsvolle Aufgabe qualifiziert und übernimmt diese Aufgabe bereits seit einigen Jahren für Beschäftigte in der Jugendhilfe (z.B. Erzieherinnen in Kindertageseinrichtungen) und wird künftig für alle neu hinzu gekommenen o. g. Berufsgruppen zur Verfügung stehen.

Wahrnehmung des Schutzauftrages

Der Gesetzgeber hat aber auch im Bereich des intervenierenden Kinderschutzes Aufgabenbereiche und Befugnisse präzisiert. So wurde der § 8a SGB VIII „Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung“ ergänzt, dass das Jugendamt bei einer Gefährdungseinschätzung „sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen“ hat.

Auch bei der Erteilung einer Betriebserlaubnis für Einrichtungen, geregelt im § 45 SGB VIII, ist das Wohl der Kinder die Richtschnur für die Erteilung dieser Erlaubnis. Hier wurden Anforderungen, die Voraussetzungen für eine Betriebserlaubnis sind, weiter entwickelt und konkretisiert. Neu eingeführt wurde der wichtige Aspekt der Partizipation von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung. Beschwerde- und Partizipationsmöglichkeiten sind zu entwickeln und zu implementieren. Sie sind nun ein Bestandteil der Konzeption und damit Voraussetzung für die Betriebserlaubnis.

Das Stadtjugendamt ist hier sowohl als Aufsichtsbehörde (KiTas freier Träger) tätig, als auch als Träger eigener Einrichtungen und als Beleger von (Heim-)Einrichtungen gefordert. Die Entwicklung der Partizipations- und der Beschwerdemöglichkeit für Kinder und Jugendliche ist ein weiterer Baustein im Bereich Schutz der Kinder und Jugendlichen.

In § 47 SGB VIII „Meldepflichten“ wurde zusätzlich aufgenommen, dass der Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung der zuständigen Behörde „Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen“ unverzüglich anzuzeigen hat. Auch diese Vorschrift dient dazu, mögliche Kindeswohlgefährdungen ohne Verzögerung anzugehen und die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen. Bei Mängeln und nicht ausreichenden Rahmenbedingungen hat die Aufsichtsbehörde durch geeignete Auflagen die Beseitigung dieser Mängel zeitnah ein zu fordern. Ist das Wohl der Kinder und Jugendlichen in einer Einrichtung nicht gewährleistet, muss die Aufsichtsbehörde, wenn der Träger der Einrichtung die Gefährdung nicht abwendet, die Erlaubnis zurücknehmen oder entziehen.

Kontinuitätssicherung bei Zuständigkeitswechsel

Kein Kind oder Jugendlicher darf aufgrund eines Zuständigkeitswechsels in seinem Wohl gefährdet werden. Ein Zuständigkeitswechsel ist bei Situationen mit vorliegender Kindeswohlgefährdung oder dem Verdacht auf eine solche sicher zu gestalten. Die Übersendung von Akten mit der Bitte um Fallübernahme ist hier bei weitem nicht ausreichend. In Fällen von Kindeswohlgefährdung wird zur Sicherstellung der Kontinuität bei einem Zuständigkeitswechsel, das bisher zuständige Jugendamt verpflichtet, das neu zuständige Jugendamt über Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes zu informieren. Diese Mitteilung soll (für die öffentliche Verwaltung also muss) im Rahmen eines Gespräches zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In der Praxis heißt diese Vorschrift konkret, dass Dienstreisen des bisherigen Sachbearbeiters/ Sozialpädagogen zu dem jeweiligen Jugendamt unverzichtbar sind. Ein Abschluss für das abgebende Jugendamt ist erst dann möglich, wenn der „Fall“ von dem neu zuständigen Jugendamt formal übernommen wird. Bis zu dieser Übernahme hat das bisher zuständige Jugendamt die fort-dauernde Leistungsverpflichtung. In der Praxis wird dies immer wieder zu Konstellationen führen, die zusätzliche Dienstreisen zur weiteren Bearbeitung notwendig machen können.

Das Stadtjugendamt Erlangen hat immer wieder Kinder/ Jugendliche in Vollzeitpflege bei Familien untergebracht, die nicht im Stadtgebiet wohnen. Umgekehrt leben Pflegekinder aus anderen Städten oder Gemeinden bei Pflegeeltern in Erlangen. Diese Pflegeeltern haben Anspruch auf die Si-

herstellung und Finanzierung einer ortsnahe Beratung und Unterstützung. Auch in diesem Bereich wird aktuell an einer landesweiten Regelung für die Umsetzung gearbeitet.

Thematisierung sexuellen Kindesmissbrauchs – Führungszeugnisse

Zum Schutz der Kinder und Jugendlichen wurde bereits vor einigen Jahren die Pflicht für hauptberuflich tätige Fachkräfte in der Kinder und Jugendhilfe, sowie vermittelte Kindertagespflege - und Vollzeitpflegepersonen, ein Führungszeugnis vorzulegen, auf ein „erweitertes Führungszeugnis“ ausgeweitet. So soll verhindert werden, dass einschlägig vorbestrafte Personen eine berufliche Tätigkeit mit Kindern und Jugendlichen in der Jugendhilfe ausüben können. Durch Abschluss von Vereinbarungen zwischen dem öffentlichen Träger und freien Trägern ist die Einhaltung dieser Vorschrift sicher zu stellen.

Der Personenkreis zur Vorlage von erweiterten Führungszeugnissen wurde im Bundeskinderschutzgesetz auf neben- und ehrenamtlich Tätige erweitert. Anhand von Art, Intensität und Dauer des Kontaktes ist zu entscheiden, welche Personen ein Führungszeugnis vorzulegen haben. Aufgabe des Jugendamtes ist es, anhand von noch zu entwickelnden Kriterien sicher zu stellen, dass diese Anforderungen erfüllt werden.

Fazit

Ziel des neuen Bundeskinderschutzgesetzes ist die Optimierung des Kinderschutzes. Dabei ist jedoch auch allen Beteiligten klar: auch mit dem neuen Gesetz wird und kann es keine hundertprozentige Sicherheit geben. Aber: alle sind gefordert, gemeinsam alles Mögliche zu tun, um den Schutz von Kindern und Jugendlichen aktiv zu sichern. Im neuen Bundeskinderschutzgesetz wurde diesem Gedanken Rechnung getragen; der Personenkreis, der beruflich mit Kindern und Jugendlichen zu tun hat, wurde ins Gesetz aufgenommen und z. B. mit Befugnissen zur Informationsweitergabe ausgestattet. Zudem enthält das Gesetz auch Regelungen zu fachlichen Handlungsleitlinien bei der Entwicklung von Qualitätskriterien, die nun verpflichtend vorgeschrieben sind.

Die Stadt Erlangen investiert im Bereich der Jugendhilfe erhebliche Mittel. Die Auswertung und Bewertung der Wirkungen und Qualität der geleisteten Arbeit i. S. einer Weiterentwicklung / Veränderung kann bisher nur peripher bearbeitet werden. Der Gesetzgeber fordert hier ein Umdenken und Umsteuern i. S. einer wirkungsvolleren Gestaltung eines verbesserten Kinderschutzes. Dies braucht entsprechende Ressourcen und zusätzlichen Qualifikationen – nicht nur in der direkten Arbeit mit Kindern und Jugendlichen selbst - sondern auch innerhalb des Jugendamtes und in der Zusammenarbeit mit freien Trägern und Anbietern von Jugendhilfeleistungen. Ggf. notwendige personelle oder finanzielle Konsequenzen werden sich erst im Zuge der konkreten Umsetzung zeigen.

Zusammenfassend ist fest zu stellen, dass die Jugendhilfe in Erlangen in einigen Teilbereichen bereits vor dem Inkrafttreten des Bundeskinderschutzgesetzes Maßnahmen auf den Weg gebracht hat, die im Einklang mit den gesetzlichen Neuregelungen stehen. In anderen Bereichen gibt es teilweise noch erheblichen Entwicklungsbedarf. Eine Arbeitsgruppe im Jugendamt befasst sich regelmäßig mit der Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes. Zug um Zug werden die Anforderungen innerhalb der Verwaltung des Jugendamtes ebenso wie die, die an freie Träger, Institutionen, Organisationen mit haupt- und nebenamtlichen Personal gestellt werden, bearbeitet werden.

Anlagen: keine

III. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

IV. Zum Vorgang

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
III/30/KJ009, IV/512/KT005

Verantwortliche/r:

Vorlagennummer:
30-R/056/2012

Änderung der Gebührensatzung für die städtischen Kindertageseinrichtungen

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Jugendhilfeausschuss	18.07.2012	Ö	Gutachten	
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	25.07.2012	Ö	Gutachten	
Stadtrat	26.07.2012	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

Die Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung für die städtischen Kindertageseinrichtungen (Entwurf vom 27.06.2012, Anlage) wird beschlossen.

II. Begründung

Das Bayerische Kabinett hat am 27.03.2012 beschlossen, einen staatlichen Zuschuss zu den Gebühren für den Besuch einer Kindertageseinrichtung im letzten Kindergartenjahr zu gewähren. Dieser Zuschuss soll ab dem Kindergartenjahr 2012/2013 in Höhe von monatlich 50,00 EUR pro Kind und ab dem Kindergartenjahr 2013/2014 in Höhe von monatlich bis zu 100,00 EUR pro Kind gewährt werden. Der staatliche Zuschuss wird hierbei nicht direkt an die Gebührenpflichtigen ausbezahlt, sondern an die Träger der Kindertageseinrichtungen. Die Gebührenpflichtigen kommen durch eine Reduzierung der von ihnen zu leistenden Gebühren um die Höhe des staatlichen Zuschusses jedoch unmittelbar in den Genuss der Zuschussleistungen.

Da die Gebühren für den Besuch von städtischen Kindergärten in Erlangen in der Gebührensatzung zur Satzung für die städtischen Kindertageseinrichtungen geregelt sind, bedarf es einer Änderung dieser Satzung dahingehend, dass die Reduzierung der Gebühren um die Höhe des staatlichen Zuschusses in der städtischen Gebührensatzung verankert wird.

Anlagen:

Anlage 1_Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung für die städtischen Kindertageseinrichtungen (Entwurf vom 27.06.2012)

Anlage 2_derzeitige Gebührensatzung zur Satzung für die städtischen Kindertageseinrichtungen (zum Vergleich)

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle
V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
VI. Zum Vorgang

Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung für die städtischen Kindertageseinrichtungen

Artikel 1

Die Gebührensatzung zur Satzung für die städtischen Kindertageseinrichtungen vom 07.06.2006 (Amtliche Seiten Nr. 12 vom 16.06.2006) in der Fassung vom 03.12.2008 (Amtliche Seiten Nr. 25 vom 11.12.2008) wird wie folgt geändert:

1. Nach § 3 wird folgender neuer § 4 eingefügt:

„ § 4 Gebührenreduzierung für das letzte Kindergartenjahr

- (1) Für den Besuch einer Kindertageseinrichtung im letzten Kindergartenjahr, welches der Vollzeitschulpflicht nach Art. 35 f., 37 ff. des Bayerischen Gesetzes über das Bildungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) unmittelbar vorausgeht, reduziert sich die nach § 3 dieser Satzung errechnete monatliche Gebühr ab 01.09.2012 um 50,00 EUR, ab 01.09.2013 um bis zu 100,00 EUR. Die Höhe des Reduzierungsbetrags ist dabei auf die tatsächlich nach § 3 dieser Satzung errechnete Gebühr begrenzt.
- (2) Eine Zurückstellung vom Schulbesuch nach Art. 37 Abs. 2 BayEUG führt ab dem nächsten dem Zugangszeitpunkt des zurückstellenden Bescheids folgenden Monat bis zum Beginn des tatsächlich letzten Kindergartenjahres zu einer Unterbrechung der Gebührenreduzierung nach Abs. 1. Die bis zum Beginn dieser Unterbrechung gewährte Gebührenreduzierung ist nicht zurückzuerstatten. Die Gebührenschuldner haben die Kindertageseinrichtung, in der das betroffene Kind betreut wird, unverzüglich über die Zurückstellung des Kindes nach Art. 37 Abs. 2 BayEUG zu informieren.“

2. Der bisherige § 4 wird § 5.

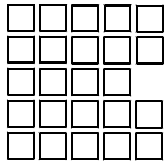
3. § 5 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Gebühren für den Besuch einer Kindertageseinrichtung nach § 3 Abs. 1 dieser Satzung, wobei bei den Gebühren für das letzte Kindergartenjahr die Gebührenreduzierung nach § 4 dieser Satzung zu berücksichtigen ist, können auf Antrag der Erziehungsberechtigten ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Aufbringung der Mittel aus dem Familieneinkommen nicht zumutbar ist.“

4. Der bisherige § 5 wird § 6.

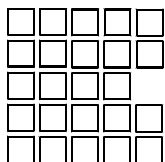
Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.



GEBÜHRENSATZUNG ZUR SATZUNG FÜR DIE STÄDTISCHEN KINDERTAGESEINRICHTUNGEN

§ 1 Benutzungsgebühren	2
§ 2 Entstehen und Fälligkeit, Gebührenschuldner	2
§ 3 Höhe der Benutzungsgebühren.....	2
§ 4 Gebührenermäßigung und -befreiung	3
§ 5 Inkrafttreten	4



GEBÜHRENSATZUNG ZUR SATZUNG FÜR DIE STÄDTISCHEN KINDERTAGESEINRICHTUNGEN

vom 07. Juni 2006 i.d.F. vom 03. Dezember 2008/In-Kraft-Treten am 01.01.2009
(Die amtlichen Seiten Nr. 12 vom 16. Juni 2006 und Nr. 25 vom 11. Dezember 2008)

Die Stadt Erlangen erlässt aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (BayRS 2024-1-I), sowie Art. 22 des Kostengesetzes (BayRS 2013-1-1-F) folgende Gebührensatzung für die städtischen Kindertageseinrichtungen:

§ 1 Benutzungsgebühren

- (1) Für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Erlangen werden die in § 3 dieser Gebührensatzung festgelegten Gebühren erhoben.
- (2) Verpflegungsentgelte sind nicht Gegenstand dieser Satzung; sie werden nach Maßgabe bürgerlich-rechtlicher Vorschriften gesondert schriftlich vereinbart.
- (3) Sonstige Kosten sind im Einzelfall zu erstatten.

§ 2 Entstehen und Fälligkeit, Gebührenschuldner

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung. Für angebrochene Monate wird die volle Gebühr berechnet.
- (2) Die Gebühren sind jeweils zum Monatsersten im Voraus zu entrichten, bei angebrochenen Monaten zum Betreuungsbeginn.
- (3) Gebührenschuldner sind die gesetzlichen Vertreter oder die nach bürgerlichem Recht Unterhaltsverpflichteten oder die Personen, die die Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung bewirkt haben.

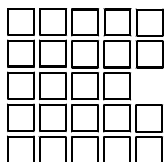
§ 3 Höhe der Benutzungsgebühren

- (1) Für den Besuch der Kindertageseinrichtungen werden folgende Gebühren erhoben:

1. Kinderkrippen und Betreuung von Kindern unter 2 Jahren 6 Monaten in Kindergärten und Häusern für Kinder

bei einer durchschnittlichen
täglichen Buchungszeit von

über drei bis vier Stunden	€ 120,00
über vier bis fünf Stunden	€ 145,00
über fünf bis sechs Stunden	€ 170,00
über sechs bis sieben Stunden	€ 195,00
über sieben bis acht Stunden	€ 220,00
über acht bis neun Stunden	€ 245,00
über neun bis zehn Stunden	€ 270,00



2. Kindergärten, Kinderhorte bei Betreuung von Kindern ab 2 Jahren 6 Monaten

bei einer durchschnittlichen
täglichen Buchungszeit von

über drei bis vier Stunden	€ 65,00
über vier bis fünf Stunden	€ 75,00
über fünf bis sechs Stunden	€ 85,00
über sechs bis sieben Stunden	€ 95,00
über sieben bis acht Stunden	€ 105,00
über acht bis neun Stunden	€ 115,00
über neun bis zehn Stunden	€ 125,00

3. Spielstuben

bei einer durchschnittlichen
täglichen Buchungszeit von

vier bis fünf Stunden	€ 47,50
über sieben bis acht Stunden	€ 55,00
über acht bis neun Stunden	€ 60,00

4. Lernstuben

bei einer durchschnittlichen
täglichen Buchungszeit von

vier bis fünf Stunden	€ 47,50
über fünf bis sechs Stunden	€ 52,00

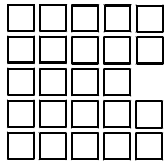
Die Gebühr umfasst in den Lernstuben auch die Buchungszeiten während der Ferien.

- (2) Die durchschnittliche tägliche Buchungszeit errechnet sich aus der tatsächlichen täglichen Buchungszeit bezogen auf eine Fünf-Tage-Woche; die tatsächliche tägliche Buchungszeit kann dabei variieren. Abwesenheitszeiten infolge von Urlaub, Krankheit oder in sonstigen Einzelfällen und die Schließzeiten der Einrichtung werden nicht gesondert berücksichtigt.
- (3) Die Buchungszeit ist von den Eltern jährlich festzulegen. Sie kann bei dringendem Bedarf (z.B. veränderte Arbeitszeiten der Eltern) während des Betreuungsjahres verändert werden. Bei Schulkindern in Horten und Kindergärten ist die Buchung gesondert für Schul- und Ferienzeiten vorzunehmen.
- (4) Buchungszeiten können im Rahmen der in Abs. 1 bestimmten Staffelung festgelegt werden. Für Kinder bis zum Schuleintritt beträgt die Mindestbuchungszeit vier Stunden täglich, ab dem Schuleintritt drei Stunden täglich. Für den Besuch einer Lernstube beträgt die Mindestbuchungszeit vier Stunden täglich.
- (5) Besuchen Geschwisterkinder gleichzeitig dieselbe städtische Einrichtung, so ist nur für ein Kind die volle Gebühr zu entrichten. Für jedes Geschwisterkind ermäßigt sich die zu zahlende Gebühr um jeweils € 20,00 pro Monat.

§ 4 Gebührenermäßigung und -befreiung

(1) Die Gebühren nach § 3 Abs. 1 können auf Antrag von Erziehungsberechtigten ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Aufbringung der Mittel aus dem Familieneinkommen nicht zumutbar ist. Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 ff des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) entsprechend.

(2) Bei besonderer sozialpädagogischer Begründung und der Notwendigkeit der Unterbringung des Kindes in einer städtischen Kindertageseinrichtung kann auf Antrag des Allgemeinen



Sozialdienstes die Gebühr nach § 3 Abs. 1 ganz oder teilweise erlassen oder anderweitig übernommen werden.

(3) Die Zahlungspflicht bleibt bis zur Entscheidung über einen Antrag auf Befreiung oder Ermäßigung in voller Höhe bestehen.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Satzung für die Städtischen Kindertagesstätten vom 04. Mai 1999 i.d.F. vom 10.05.2005 (Die amtlichen Seiten Nr. 11 vom 20.05.1999 und Nr.10 vom 19.05.2005) außer Kraft.

Mitteilung zur Kenntnis

Geschäftszeichen:
IV/512/GS013 T. 2362

Verantwortliche/r:
Stadtjugendamt

Vorlagennummer:
512/076/2012

Sachstand des Krippenausbaus

Beratungsfolge	Termin	N/Ö	Vorlagenart	Abstimmung
Jugendhilfeausschuss	18.07.2012	Ö	Kenntnisnahme	

Beteiligte Dienststellen

I. Kenntnisnahme

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

II. Sachbericht

Die Tabelle in der Anlage enthält Übersichten über den Sachstand aller Kita-Baumaßnahmen in Erlangen, die aktuell in der Abteilung 512 abgewickelt werden. Wenn alle diese geplanten Maßnahmen umgesetzt werden, stehen in Erlangen 1.400 U3-Plätze zum Ende des Jahres 2013 zur Verfügung. Dies entspricht einer U3-Versorgungsquote von 49,3%%

704	Krippenplätze im Bestand
+ 180	Tagespflegeplätze
+ 516	Krippenplätze in Planung
= 1.400	U3-Plätze gesamt (49,3%)

Da viele Maßnahmen noch in einem frühen Bearbeitungsstadium sind, kann es durchaus sein, dass sich die geplanten Platzzahlen noch ändern.

Anlagen: Tabelle Sachstand aller Baumaßnahmen

III. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

IV. Zum Vorgang

Anlage zur Mitteilung zur Kenntnis Nr. 512/076/2012

Übersicht über den Sachstand aller in Planung und Bau befindlichen Krippenplätze in Erlangen (noch nicht in Betrieb)

Einrichtung	Krippenbezirk	Neue Plätze	Straße	Sachstand am 03.07.2012
Krippe in der Kindertagesstätte „Regenbogen“	A – Erlangen Nordwest	12	Büchenbacher Anlage 29	Umwandlung einer Kindergarten- in eine Krippengruppe; Förderantrag/Bauantrag sind bei Jugendamt/Bauaufsicht am 08.06.2012 eingegangen; Unterlagen werden fachaufsichtlich nicht beanstandet, bauaufsichtliche und baufachliche Prüfungen laufen; geplante Inbetriebnahme zum 01.09.2013
Krippe am Klinikum am Europakanal	A – Erlangen Nordwest	50	Donato-Polli-Straße 15	Bauantrag wurde Ende Nov. 2011 gestellt; erforderliche Unterlagen fehlen (z.B. Erschließung, Nachbarunterschriften, Baubestandsplan)
Krippe – im Montessori Kindergarten „Eidechsen“	A – Erlangen Nordwest	14	Naturbadstr.	Abstimmungen zu Planung und Grundstücksgeschäft laufen; Förderantrag soll im Herbst 2012 gestellt werden
Krippe – Unsere Liebe Frau	A – Erlangen Nordwest	1	Bischofsweiherstr. 32	Stadtratsbeschluss für die Ausstattungskostenförderung erfolgte am 28.06.2012, Förderantrag an die Regierung wird gerade erstellt; geplante Inbetriebnahme zum 01.09.2012
Krippe im Kindergarten St. Johannes	B – Alterlangen	8	Schallershofer Str. 26	Förderanträge für Krippe, Kindergarten und Container wurden am 01.06.2012 bei der Regierung gestellt; Zeitplan: Bewilligungsbescheid Juli 2012, Umzug in den Container August 2012, Baubeginn des Neubaus Spätsommer 2012, Inbetriebnahme des Neubaus Dez. 2013
Krippe in der Killingerstraße	B – Alterlangen	48	Killingerstr. 54	Der Humanistische Verein Deutschlands (HVD) wird die Betriebs- und Bauträgerschaft übernehmen und hat nun mit der Planung begonnen. Der Förderantrag soll Ende 2012 gestellt werden.
Krippe im Kindergarten „Flohkiste“	B – Alterlangen	12	Hans-Sachs-Straße 2	Zuwendungsantrag soll im Herbst 2012 gestellt werden, geplante Inbetriebnahme Ende 2013, anschließend Sanierung des Kindergartens und Außenanlage
Krippe in der Isarstr.	C – Anger	24	Isarstraße 10	Bewilligungsbescheid an die Gewobau ist erteilt; Ausführungsplanung läuft, geplante Inbetriebnahme zum 01.03.2013
Krippe in der Anderlohrstraße	D – Zentrum & Nordost	10	Anderlohrstraße 31	Bewilligungsbescheid wurde an die Lebenshilfe erteilt. Für den Maßnahmebeginn müssen aktuelle, förderrechtliche Unklarheiten ausgeräumt werden.
Kindergarten – „Tausendfüßler“	D – Zentrum & Nordost	6	Im Heuschlag 10	Bewilligungsbescheid wurde im März 2012 erteilt, der Umbau läuft; geplante Inbetriebnahme zum 01.09.2012
Krippe des Uniklinikums	D – Zentrum & Nordost	42	Palmsanlage 2	Bewilligungsbescheid wurde im März 2012 erteilt, Grundstücksverkauf an die Uni ist im Mai 2012 erfolgt, Bauvorbereitung läuft; geplante Inbetriebnahme Juli/August 2013
Krippe im „Evangelischen Kindergarten“	D – Zentrum & Nordost	18	Bismarckstraße 19	Planung wird derzeit zwischen Träger und Jugendamt abgestimmt; schwierige Bauphase zu erwarten, da der Umbau in mehreren Schritten erfolgen muss
Krippe im Kindergarten „Stadtinsel“	D – Zentrum & Nordost	12	Wasserturmstraße 16	derzeit Innenausbau, geplante Inbetriebnahme zum 01.11.2012
<i>Im Planungsbezirk E ist der angestrebte Versorgungsgrad bereits erreicht. Zusätzliche Plätze sind nach heutigem Planungsstand zunächst nicht vorgesehen.</i>				

59/49

Miniclub II	F – Bruck	21	Fürther Straße 26a	Vorhaben ist nach derzeitigem Stand nicht genehmigungsfähig
Krippe im Buckenhofer Weg	F – Bruck	36	Buckenhofer Weg	Johanniter (Betriebsträger) und Conle (Bausträger) sind in die Planung eingestiegen. Förderantrag soll Ende 2012 gestellt werden.
Krippe „St. Peter und Paul“	F – Bruck	24	Boschstraße 3	Bewilligungsbescheid wurde Anfang April 2012 erteilt, Abbrucharbeiten des Bestandsgebäudes laufen seit Mitte Mai 2012; geplante Inbetriebnahme Sept. 2013
Krippe in der Fürther Straße	F – Bruck	18	Fürther Str. 12	Betriebsträger: Parität; derzeit werden die Planungen in funktionalen und wirtschaftlichen Punkten abgestimmt; Investor stimmt aktuell den Bauantrag für einen reinen Wohnungsbau mit Bauaufsicht ab
Kinderzentrum – Thomizil	G – Röthelheim & Südgelände	19	Liegnitzer Str. 20	Baugenehmigung wurde im März 2011 erteilt, Bewilligungsbescheid wurde im Sept. 2011 erteilt; derzeit Bauausführung; geplante Inbetriebnahme zum 01.09.2013
Kindertagesstätte der Siemens AG	G – Röthelheim & Südgelände	50	Friedrich-Bauer-Straße 9	Baugenehmigung wurde im Dez. 2010 erteilt, Bewilligungsbescheid März 2011; Baubeginn Mai 2011; Bau ist jetzt fast fertig, geplante Inbetriebnahme Juli 2012
Technische Fakultät	G – Röthelheim & Südgelände	24	Erwin-Rommel-Str.	Derzeit werden die Planungen in funktionalen und wirtschaftlichen Punkten abgestimmt
Krippe – „St. Matthäus“	G – Röthelheim & Südgelände	12	Emil-Kränzlein-Str. 10	Baugenehmigung für den Neubau ist noch nicht erteilt; Baugenehmigung und Unbedenklichkeitsbescheinigung für den förderunschädlichen Maßnahmenbeginn für den Container sind erteilt; Zeitplan: 27. KW Umzug in den Container, ab 28. KW Abbruch des Bestandsgebäudes
Krippe im Gemeindezentrum Frauenaarach	H – Erlangen Südwest	24	Gaisbühlstraße 4	Der Zuwendungsantrag wurde am 01.06.2012 bei der Regierung gestellt; geplanter Baubeginn Herbst 2012; geplante Inbetriebnahme Ende 2013
Kindergarten – Hl. Familie	I – Erlangen Südost	7	Saidelsteig 33	Förderantrag/Bauantrag sind im April 2012 bei Jugendamt/Bauaufsicht eingegangen; die optimierten Unterlagen hierzu wurden im Juni 2012 eingereicht und werden zur Zeit geprüft
Krippe in der Kindertageseinrichtung „Arche“	I – Erlangen Südost	12	Lachnerstraße 43	Baubeginn Okt. 2011, Richtfest Dez. 2011; geplante Inbetriebnahme Sept. 2012
Kindergarten – St. Kunigund	I – Erlangen Südost	12	Holzschuherring 40	Beratungstermin am 28.06.12 vor Ort mit der Regierung von Mittelfranken und dem Erzbischöflichen Ordinariat erfolgt, derzeit Überarbeitung der Planunterlagen, erneuter Termin bei der Regierung bereits für August 2012 terminiert
Summe Krippenplätze in Planung		516		

59/49

**Übersicht über den Sachstand aller Krippen-Maßnahmen, die bereits in Betrieb sind,
aber die Förderverfahren noch nicht abgeschlossen sind**

Einrichtung	Krippenbezirk	Plätze	Straße	Sachstand am 03.07.2012
Altstadt – Krippe	D – Zentrum & Nordost	12	Haagstraße 2	Verwendungsnachweisprüfung
Krippe im Diakonischen Zentrum	E – Büchenbach – Dorf	12	Frauenauracher Str. 1a	Verwendungsnachweisprüfung
Kinderkrippe – Heilig Kreuz	F – Bruck	14	Fürstenweg 28	Verwendungsnachweisprüfung
Krippe – „St. Sebald“	G – Röthelheim & Südgelände	12	Egerlandstr. 24	Verwendungsnachweisprüfung
Krippengruppe „Kriegenbrunner Fröschla“	H – Erlangen Südwest	12	Wiener Str. 30	Verwendungsnachweisprüfung

Übersicht über den Sachstand aller sonstigen Maßnahmen, die nicht mit dem Krippenausbau zusammenhängen

Einrichtung	Stadtteil	Plätze	Straße	Sachstand am 03.07.2012
Siekids IV	Röthelheimpark	25 Kiga, 25 Hort	Doris-Ruppenstein-Str.	Neubau wird vollständig von Siemens finanziert; geplante Inbetriebnahme zum Sept. 2013
Städt. Kindergarten „Sandbergstraße“	Bruck		Sandbergstraße 6	Brandschutzsanierung wird in der Sommer-Schließzeit 2012 laufen
Löhehort	Sieglitzhof		Sieglitzhofer Str. 2	Verwendungsnachweisprüfung
Thalermühle	Innenstadt	15 Kri.	Haagstraße	Suche nach einem dauerhaften Standort läuft

40/49

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
IV/512/KR005 T. 2139

Verantwortliche/r:
Stadtjugendamt

Vorlagennummer:
512/077/2012

Kath. Kindergarten St. Xystus; hier: Investitionskostenzuschnitt

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Jugendhilfeausschnitt	18.07.2012	Ö	Gutachten	
Haupt-, Finanz- und Personalauschnitt	25.07.2012	Ö	Gutachten	
Stadtrat	26.07.2012	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

Die Bezuschussung der Maßnahmen im Rahmen des Brandschutzes und zur Herstellung eines zweiten Rettungsweges im Kath. Kindergarten St. Xystus soll entsprechend Art. 27 BayKi-BiG mit max. 12.111 € erfolgen.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Aus Sicherheitsgründen sind im Kath. Kindergarten St. Xystus im Rahmen des Brandschutzes Umbaumaßnahmen sowie die Herstellung eines zweiten Rettungsweges notwendig.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Bezuschussung des Vorhabens nach Art. 27 BayKiBiG.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Mit Schreiben vom 21.06.2012 stellt die Kath. Kirchenstiftung St. Xystus, Bachgraben 3, vertreten durch die Kath. Kirchenstiftung „Zu den Heiligen Aposteln“, den Antrag auf Bezuschussung der durchzuführenden Brandschutzmaßnahmen im Kath. Kindergarten St. Xystus, Kolpingweg 16.

Damit die Sicherheit im Kath. Kindergarten St. Xystus gewährleistet ist und diese den aktuellen Bestimmungen entspricht, ist es notwendig, im Rahmen des Brandschutzes Umbauten vorzunehmen sowie die Herstellung eines zweiten Rettungsweges (Außentreppe) herbeizuführen. Das Vorhaben ist nach Art. 27 BayKiBiG förderfähig. Der städt. Baukostenzuschnitt beträgt 66 2/3 % der notwendigen Kosten. Nach der vorgelegten Kostenaufstellung betragen die Gesamtkosten 26.810 €. Davon sind 18.166,40 € förderfähig. Hieraus ergibt sich ein städt. Baukostenzuschnitt von max. 12.111 €. Diese Bezuschussungsgrenze kann nicht überschritten werden.

Sollte das Vorhaben kostengünstiger als in der vorgelegten Kostenkalkulation vom 19.06.2012 verwirklicht werden, so wird der städt. Baukostenzuschnitt analog der staatlichen Bestimmungen nach der Richtlinie zu kommunalen Baumaßnahmen im kommunalen Finanzausgleich (FA-ZR 2006) neu ermittelt. Kostensteigerungen sind durch die Kath. Kirchenstiftung voll zu tragen.

Eine staatliche Zuwendung nach FAG an die Stadt Erlangen ist nicht möglich, da die Bagatell-

grenze von 100.000 € unterschritten wird.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskostenzuschuss		bei IPNr.: 365D.880
Kath. Kindergarten St. Xystus	12.111 €	Kostenstelle; 510090
		Kostenträger: 36510051

Keine Einnahmen nach FAG

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr. 365D.880
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Anlagen:

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
IV/512/KR005 T. 2139

Verantwortliche/r:
Stadtjugendamt

Vorlagennummer:
512/078/2012

Kath. Kinderhort "Zu den Heiligen Aposteln", Hort Büchenbach - Nord; hier: Investitionskostenzuschuss

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Jugendhilfeausschuss	18.07.2012	Ö	Gutachten	
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	25.07.2012	Ö	Gutachten	
Stadtrat	26.07.2012	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

Die Bezuschussung der Maßnahmen im Rahmen des Brandschutzes und zur Herstellung eines zweiten Rettungsweges im Kath. Kinderhort „Zu den Heiligen Aposteln“ soll entsprechend Art. 27 BayKiBiG mit max. 15.718 € erfolgen.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Aus Sicherheitsgründen sind im Kath. Kinderhort „Zu den Heiligen Aposteln“ im Rahmen des Brandschutzes Umbauten sowie die Herstellung eines zweiten Rettungsweges notwendig.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Bezuschussung des Vorhabens nach Art. 27 BayKiBiG.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Mit Schreiben vom 21.06.2012 stellt die Kath. Kirchenstiftung „Zu den Heiligen Aposteln“, Odenwaldallee 32, den Antrag auf Bezuschussung der durchzuführenden Brandschutzmaßnahmen im Kath. Kinderhort „Zu den Heiligen Aposteln“, Odenwaldallee 34.

Damit die Sicherheit im Kath. Kinderhort „Zu den Heiligen Aposteln“ gewährleistet ist und diese den aktuellen Bestimmungen entspricht, ist es notwendig, im Rahmen des Brandschutzes Umbauten vorzunehmen sowie die Herstellung eines zweiten Rettungsweges (Außentreppe) herbeizuführen. Das Vorhaben ist nach Art. 27 BayKiBiG förderfähig. Der städt. Baukostenzuschuss beträgt 66 2/3 % der notwendigen Kosten. Nach der vorgelegten Kostenaufstellung betragen die Gesamtkosten 25.950 €. Davon sind 23.576 € förderfähig. Hieraus ergibt sich ein städt. Baukostenzuschuss von max. 15.718 €. Diese Bezuschussungsgrenze kann nicht überschritten werden.

Sollte das Vorhaben kostengünstiger als in der vorgelegten Kostenkalkulation vom 19.06.2012 verwirklicht werden, so wird der städt. Baukostenzuschuss analog der staatlichen Bestimmungen nach der Richtlinie zu kommunalen Baumaßnahmen im kommunalen Finanzausgleich (FA-ZR 2006) neu ermittelt. Kostensteigerungen sind durch die Kath. Kirchenstiftung „Zu den Heiligen Aposteln“ voll zu tragen.

Eine staatliche Zuwendung nach FAG an die Stadt Erlangen ist nicht möglich, da die Bagatellgrenze von 100.000 € unterschritten wird.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskostenzuschuss		bei IPNr.: 365D.880
Kath. Kinderhort „Zu den HI.	15.718 €	Kostenstelle; 510090
Aposteln“		Kostenträger: 36510051

Keine Einnahmen nach FAG

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr. 365D.880
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Anlagen:

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle
V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
VI. Zum Vorgang

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
IV/51/511/SWI

Verantwortliche/r:

Vorlagennummer:
511/036/2012

Fortschreibung des Sanierungskonzepts der Spiel- und Lernstuben

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Jugendhilfeausschuss	18.07.2012	Ö	Beschluss	
Kultur- und Freizeitausschuss	10.10.2012	Ö	Kenntnisnahme	

Beteiligte Dienststellen

Amt 23, GEWOBAU; Amt 24, Amt 40

I. Antrag

1. Der Jugendhilfeausschuss nimmt das vorgestellte Konzept der Sanierung für die Spiel- und Lernstuben, wie von der Verwaltung entwickelt, zur Kenntnis.
2. Die Verwaltung wird beauftragt für den Anger und die Junkersstraße 1 die vorgestellten Alternativen zu untersuchen und für den Jugendhilfeausschuss auf zu bereiten.
3. Über Einzelmaßnahmen wird jeweils gesondert Beschluss herbeigeführt.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Sicherung des Angebots der Spiel- und Lernstuben.

Die Sanierung der Spiel- und Lernstuben waren im Jugendhilfeausschuss immer wieder Thema. Letztmalig wurde in der Sitzung 13.10.2011 die Fortschreibung des Sanierungsplans beschlossen. Diese geplante Umsetzung wurde weiter vorangetrieben und teilweise wurden auch bauliche Maßnahmen durchgeführt. Inzwischen wurden verschiedenen Teilbereiche weiter vorge-trieben, bearbeitet und auch Lösungen erreicht. Aufgrund von veränderten Rahmenbedingungen ist teilweise eine Modifizierung des Sanierungskonzepts erforderlich.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Durchführung der notwendigen baulichen Maßnahmen

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Abarbeiten des Sanierungsplans

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
 sind vorhanden auf IvP-Nr.
 bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
 sind nicht vorhanden

Sachbericht:

Im Jugendhilfeausschuss im Oktober 2011 wurden die fehlenden Nutzungsänderungen dargestellt. Die genehmigte Nutzungsänderung ist Voraussetzung für eine Betriebserlaubnis durch die Regierung von Mittelfranken. In diesem Bereich wurde intensiv gearbeitet, um hier die Genehmigungen für die Einrichtungen zu bekommen. Die Vermieter haben die entsprechenden Unterlagen erarbeitet und die Nutzungsänderungen beantragt, die das Bauaufsichtsamt zum Teil bereits verbeschieden hat, zum Teil aktuell bearbeitet.

Übersicht über den aktuellen Stand (Juni 2012):

Bereich	Nutzungsänderung	Betriebserlaubnis
Anger		
Grundschullernstube Hertleinstr. 59a 20 Plätze, 6 integrative Plätze, davon 4 Heilpäd. Plätze	liegt vor	Bescheid steht noch aus
Grundschullernstube Hertleinstr. 22-24 36 Plätze (davon 6 integrative)	Antrag liegt vor	Bescheid steht noch aus
Hauptschullernstube „Villa“ Michael-Vogel-Str. 3 34 Plätze (3 integrativer Plätze)	Liegt uns nicht vor	Bescheid liegt vor, Befristung für 5 Jahre
Bruck		
Grundschullernstube Zeißstraße 51 (vormals Eggenreuther Weg 36); Derzeit wegen räumlicher Situation 13 Plätze (4 integrative Plätze, davon 2 Heilpädagogische Plätze)	Liegt vor, befristet bis 31.7.2012; die Verlängerung ist im Bauantrag für den Umbau enthalten	Betriebserlaubnis befristet bis 01.08.2012 An- bzw. Umbau der GS Brucker Lache für 2012/13 geplant
Grundschullernstube Junkersstraße 1 25 Plätze (2 integrativ)	Antrag liegt vor	Bescheid steht noch aus
Jugendlernstube Junkersstraße 1 34 Plätze (2 integrativ)	Antrag liegt vor	Bescheid steht noch aus
Grundschullernstube Max-Planckstr. 42 15 Plätze (2 integrative Plätze)	Liegt vor	Unbefristet erteilt
Spielstube Eggenreuther Weg 30 20 Plätze (davon 2 integrative Plätze)	liegt vor (befristet ab 7.Juni 2011 für vorerst 4 Jahre; Verlängerung um bis zu 2 Jahre auf Antrag möglich); folgende Auflage : „ Elternversammlungen oder ähnliche Nutzungen mit größerer Menschenansammlung, sind nicht möglich “	Unbefristet erteilt; diese Betriebserlaubnis wurde vor Erteilung der Nutzungsänderung erteilt

Büchenbach		
Grundschullernstube Forchheimer Straße 6 16 Plätze (5 integrative Plätze, davon 2 heilpädagogische Plätze)	Umzug in den Familienstützpunkt Goldwitzerstr. 27 ist inzwischen erfolgt; liegt vor	Unbefristete Betriebserlaubnis
Hauptschullernstube Goldwitzer Str. 27 20 Plätze (1 integrativer)	Umzug in den Familienstützpunkt ist inzwischen erfolgt; liegt vor	Unbefristete Betriebserlaubnis
Röthelheimpark		
Spielstube Schenkstr. 87 20 Plätze (davon 2 integrative Plätze)	liegt vor (befristet ab 7.Juni 2011 für vorerst 4 Jahre; Verlängerung um bis zu 2 Jahre auf Antrag möglich); folgende Auflage: „Elternversammlungen oder ähnliche Nutzungen mit größerer Menschenansammlung, sind nicht möglich“	Unbefristet erteilt; diese Betriebserlaubnis wurde vor Erteilung der Nutzungsänderung erteilt
Grundschullernstube Schenkstr. 87 16 Plätze (2 integrative Plätze)	liegt vor; folgende Auflage: „Elternversammlungen oder ähnliche Nutzungen mit größerer Menschenansammlung, sind nicht möglich“ Bescheid mit Gültigkeit für 4 Jahre (6/2016) Verlängerung möglich	Bescheid steht noch aus
Lernstube Schenkstr. 174 16 Plätze (2 integrative Plätze)	liegt vor; folgende Auflage: „Elternversammlungen oder ähnliche Nutzungen mit größerer Menschenansammlung, sind nicht möglich“ Bescheid mit Gültigkeit für 4 Jahre (6/2016) Verlängerung möglich	Bescheid steht noch aus

Die Verwaltung schlägt folgendes Sanierungskonzept vor:

Anger

Die Hauptschullernstube und die Jugendsozialarbeit sind inzwischen in die Michael-Vogel-Straße 3 umgezogen (Telecom-Gebäude). Der Mietvertrag wurde im Stadtrat auf 5 Jahre beschlossen und ist bis 31.03.2016 befristet. Die räumliche Situation in den angemieteten Räumen ist als Übergangssituation ausreichend, aber auf Dauer unzureichend. Ein ausreichendes Außengelände steht nicht zur Verfügung. Die Verwaltung hat für die Übergangszeit einen Zuschuss zur Miete bei der Regierung von Mittelfranken beantragt, der auch bewilligt wurde. In dem Bescheid ist festgelegt, dass dieser Zuschuss, sollte innerhalb von 5 Jahren keine Generalsanierung bzw. Neubau für die Lernstube bezogen sein, zurück zu zahlen ist. Der Zuschuss zur Miete beträgt über die gesamte Laufzeit 50.000,00 €

Das Jugendamt hat intensiv geprüft, ob es möglich ist, Jugendsozialarbeit und Jugendlernstube in der Erba-Villa bzw. auf dem angrenzenden Grundstück unter zu bringen. In Abstimmung mit Abt. 413 wurde deutlich, dass es mit gewissen Einschränkungen möglich wäre, eine der beiden Einrichtungen im Haus unter zu bringen. Eine Aufspaltung der beiden Angebote Jugendsozialarbeit und Jugendlernstube hält das Jugendamt aus fachlichen Gesichtspunkten heraus für nicht zielführend.

Für die Unterbringung beider Einrichtungen bedürfte es eines sehr großen Anbaus, der nicht nur einen Eingriff in das denkmalgeschützte Ensemble der Erba-Villa bedeutete, sondern auch den Park der Villa verkleinern und damit die Nutzungsmöglichkeiten des Bürgertreffs erheblich einschränken würde. Für das Gebäude Erba-Villa prüft daher Abt. 413 stattdessen, die Obergeschosse künftig selbst zu nutzen und dafür im Gegenzug den Angertreff in der Fließbachstraße, der aufgrund seiner Verortung in einem Wohngebäude nur eingeschränkt genutzt werden kann, aufzugeben.

Eine Alternative für Jugendsozialarbeit und Jugendlernstube wäre ein Neubau auf dem städtischen Grundstück Michael-Vogel-Straße 59 (Flur-Nummer 1957/2). Das Grundstück liegt neben dem Beatship, in der Nähe des Abenteuerspielplatzes, der Rollschuhbahn und des Bolzplatzes mit verschiedenen sportlichen Möglichkeiten. Hier könnte im gleichen Gebäude bei Bedarf auch noch eine Kinderkrippe untergebracht werden. Das Jugendamt hat beim Liegenschaftsamt inzwischen Bedarf für Kindertageseinrichtungen angemeldet.

Alternativ ist in Zusammenarbeit mit GME zu prüfen, ob eine Vertragsverlängerung in der Michael-Vogel-Straße 3 möglich wäre. Hier ist dann auch in Anbetracht der doch erheblichen Mietkosten im Rahmen einer Wirtschaftlichkeitsberechnung zu ermitteln, ob die Verlängerung des Mietverhältnisses oder doch ein Neubau wirtschaftlich umzusetzen ist.

Bruck

Die GEWOBAU hat ihre Planvorhaben mit einem teilweisen Abriss von Gebäuden im Kernbereich Eggenreuther Weg/ Zeißstraße und Errichtung von Miet- bzw. Eigentumswohnungen aufgegeben. Diese Wohnungen werden nun nach energetischen Gesichtspunkten generalsaniert, erhalten andere Wohnungszuschnitte und werden teils der Stadt teils als Notwohnungen zur Verfügung gestellt, teils werden diese Wohnungen regulär vermietet. Der Beginn der Umsetzung dieser baulichen Maßnahmen ist für August 2012 vorgesehen. Diese Maßnahmen werden zu einer spürbaren Verbesserung und Aufwertung des Wohnumfeldes führen. Diese Veränderung bringt andere Bedarfslagen für die Versorgung mit sozialen Einrichtungen durch das Jugendamt mit sich. Entsprechend sind die bisherigen Konzepte zu überprüfen und anzupassen.

Grundschullernstuben in der Grundschule Brucker Lache (Zeißstraße 51)

Die Planungen für die Ersatzräume für zwei Grundschullernstuben (Zeißstraße 51 und Junkersstraße 1) konnten abgeschlossen werden, der StR hat die erforderlichen Investitionsmittel beschlossen und der Umbau wird aktuell bereits realisiert. Das Bauvorhaben soll bis zum Schulbeginn 2013/ 2014 abgeschlossen werden.

Grundschullernstube in der Max-Planck-Straße 42

Die GEWOBAU wird auch die gesamte Max-Planck-Straße Anfang 2013 sanieren. Hier ist zu prüfen, ob ein Außengelände möglich ist und ob das Umfeld nach Abschluss der Sanierungsmaßnahmen und Bezug so gestaltet werden kann, dass keine Gefährdung für die Kinder besteht. Weiter muss zunächst die Entwicklung im Bereich der Ganztagesklassen/Ganztagesesschulen und die Bevölkerungsstruktur in diesem Stadtteil abgewartet werden. Gleichzeitig beobachten wir im Röthelheimpark einen steigenden Bedarf an Lernstubeplätzen. Diese Erkenntnisse müssen bei der Weiterentwicklung einer genaueren Betrachtung unterzogen werden, bevor weitgehende räumliche Entscheidungen getroffen werden.

Junkersstraße 1: Familienpädagogische Einrichtung, Jugendsozialarbeit und Lernstube

Der Jugendhilfeausschuss und der Schulausschuss haben jeweils in ihren Sitzungen am 21.06.2011 einstimmig beschlossen, die Überlegung, die Jugendlernstube Junkersstraße 1 in der Eichendorffschule unterzubringen, aus wirtschaftlichen Gründen nicht weiter zu verfolgen.

Das Fachamt hat hier Vorüberlegungen entwickelt. Es ist vorgesehen in einer Vorplanung zu prüfen, ob der Betrieb dieser Einrichtungen als Ersatzbau in einem Haus und mit einem Gesamtkonzept in der Junkersstraße 1 möglich wäre. Ähnlich wie in Büchenbach mit dem Familienstützpunkt erwarten wir erhebliche Synergieeffekte durch diesen Gesamtansatz.

Die GEWOBAU hat hier in der Vergangenheit ihre Unterstützung zugesagt. Eine Alternative wäre, von ihr ein Gebäude für diese Einrichtungen errichten zu lassen und an die Stadt langfristig zu vermieten. Das Gebäude soll im Wohnbereich der Zielgruppe situiert werden. Es ist auch hier noch

zu prüfen, ob Staatszuschüsse für dieses Konstrukt realisierbar sind.

Büchenbach

Der Neubau des Familienstützpunktes wurde im Herbst 2011 abgeschlossen und das Haus bezogen. Die beiden Lernstuben wurden zusammengelegt, sind dort eingezogen und damit mit sehr guten Rahmenbedingungen versorgt.

Röthelheimpark

Im Röthelheimpark sind alle unsere Einrichtungen in Wohnungen untergebracht. Das Statikgutachten hat eine eingeschränkte Deckentragkraft erbracht. Gleichzeitig fehlt auch für die Einrichtungen ein entsprechendes Außengelände und aufgrund der Aufteilung in Wohnungen ist auch die räumliche Situation unzureichend. Bei einem Wasserschaden Anfang Dezember 2011 wurde sehr deutlich, dass die Häuser für Wohnzwecke errichtet wurden und die Einschränkungen und Auflagen hier ihren Anlass haben.

Mittelfristig muss hier über Alternativen nachgedacht werden. Mit dem Planungsamt wurden diese Punkte bereits angesprochen.

Ausblick – weiteres Vorgehen:

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass die Stadt bereits erhebliche Anstrengungen und Investitionen zur Verbesserung der räumlichen Situation der Spiel- und Lernstuben getätigt hat. In guter Zusammenarbeit mit der GEWOBAU konnten die fehlenden Nutzungsänderungen auf den Weg gebracht werden, ein Teil davon ist bereits mit teilweisen baulichen Verbesserungen abgeschlossen.

In der Priorisierung und Dringlichkeit sieht das Fachamt in der Junkersstraße 1 dringenden Handlungsbedarf. Das Gebäude wurde Ende der 90er Jahre mit einer Wärmedämmung versehen, neue Fenster und eine Heizung wurden eingebaut, dennoch besteht ein ganz erheblicher Sanierungs- und Veränderungsbedarf. Der Zuschnitt der Räumlichkeiten ist für die Bedarfe des Jugendamtes ungünstig, es gibt kein umfriedetes Außengelände und es ist noch nicht überplant, ob sich die notwendigen Sanierungen und baulichen Veränderungen wirtschaftlich darstellen lassen. Hier besteht noch Planungs- und Gesprächsbedarf intern und mit der GEWOBAU.

Parallel besteht Klärungs- und Entscheidungsbedarf für die Jugendlernstube und Jugendsozialarbeit Anger. Auch hier gibt es den oben beschriebenen Zeitdruck.

Das Jugendamt wird im Rahmen der Haushaltsanmeldungen für den Haushalt 2013 Planungsmittel zu Vorklärung der oben aufgezeigten Fragen beantragen.

Anlagen: keine

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente	
Einladung -öffentlich-	1
Vorlagendokumente	
TOP Ö 5.1 Aktionsprogramm Kindertagespflege - Abschlussbericht	
Mitteilung zur Kenntnis 511/035/2012	3
TOP Ö 5.2 Warteliste bei den Lernstuben im Röthelheimpark	
Mitteilung zur Kenntnis 511/034/2012	5
TOP Ö 5.3 Sanierungsmaßnahmen in Bruck - Spielstube Eggenreuther Weg 30	
Mitteilung zur Kenntnis 511/037/2012	6
TOP Ö 5.4 Aufbau neuer Ganztagszüge an Staatlichen Grundschulen zum Schuljahr 2	
Mitteilung zur Kenntnis 40/140/2012	7
Anlage 1: Schreiben KM vom 29.05.2012 - Bewilligung GT 2012_2013 ASS 40/	9
Anlage 2: PV aus Schula+JHA21062012 40/140/2012	12
TOP Ö 5.5 Sitzung des Jugendhilfeausschusses im Oktober 2012: Terminänderung	
Mitteilung zur Kenntnis 510/031/2012	13
TOP Ö 5.6 Zwischenbericht des Amtes 51 Budget und Arbeitsprogramm 2012; Stand 3	
Mitteilung zur Kenntnis 51/080/2012	14
2012Formular Budget u Arbeitsprogramm 2012_Amt51 51/080/2012	15
TOP Ö 6 Raumprogramm für einen Jugendtreff FAG-Gelände mit Räumlichkeiten für s	
Beschluss Stand: 04.07.2012 511/033/2012	17
bmf_LPh0_Kosten_120515 511/033/2012	20
bmf_LPh0_Raumprogramm_120515 511/033/2012	21
TOP Ö 7 Wahl eines stellvertretenden stimmberechtigten Mitglieds des Jugendhilf	
Beschlussvorlage 510/029/2012	22
TOP Ö 8 Wahl eines stimmberechtigten Mitglieds und eines stellvertretenden stim	
Beschlussvorlage 510/030/2012	24
TOP Ö 9 Bericht über den Sachstand des Ausbaus der PC-Ausstattung in Einrichtung	
Mitteilung zur Kenntnis 51/079/2012	26
TOP Ö 10 Das Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG)	
Mitteilung zur Kenntnis 511/038/2012	27
TOP Ö 11 Änderung der Gebührensatzung für die städtischen Kindertageseinrichtun	
Beschlussvorlage 30-R/056/2012	31
Anlage 1_ Änderung der Gebührensatzung_ Entwurf 27.06.2012 30-R/056/2	32
Anlage 2_ Gebührensatzung zur städtischen Satzung für die Kindertagesei	33
TOP Ö 12 Sachstand des Krippenausbaus	
Mitteilung zur Kenntnis 512/076/2012	37
120703_Tabelle_Sachstand 512/076/2012	38
TOP Ö 13 Kath. Kindergarten St. Xystus; hier: Investitionskostenzuschuss	
Beschlussvorlage 512/077/2012	41
TOP Ö 14 Kath. Kinderhort "Zu den Heiligen Aposteln", Hort Büchenbach - Nord; h	
Beschlussvorlage 512/078/2012	43
TOP Ö 15 Fortschreibung des Sanierungskonzepts der Spiel- und Lernstuben	
Beschlussvorlage 511/036/2012	45
Inhaltsverzeichnis	50